

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juni 2006

Nr. 2006/1069

Solothurn: Beitrag an die Renovationsarbeiten (Fassade Mittelteil Nord und Eingangsportale Westfassade) sowie an die Sanierungsarbeiten (Flachdach Mittelteil Nord und Süd und Turmterrasse) bei der St. Ursenkathedrale

1. Erwägungen

Die 1763–73 von G.M. Pisoni erbaute St. Ursenkathedrale in Solothurn steht unter kantonalem Denkmalschutz. Das in hellem "Solothurner Marmor" errichtete Gotteshaus gilt als das bedeutendste schweizerische Bauwerk des Frühklassizismus.

Um grössere Schäden zu verhindern, ist vorgesehen, die Fassade Mittelteil Nord (zwischen Querschiff und Turm) und die Eingangsportale auf der Westseite zu renovieren und das Flachdach Mittelteil Nord und Süd sowie die Turmterrasse zu sanieren.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 127'000.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 117'000.--
Kantonsbeitrag 23 %	Fr. 26'910.--
./.. 5 % Sparabzug	Fr. 1'345.--
Kantonsbeitrag gekürzt	Fr. 25'565.--
	=====

Aufgrund der vom Kantonsrat reduzierten Kredite und gestützt auf die "Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler vom 15. Januar 1999" (Regierungsratsbeschlüsse Nr. 379 vom 23. Februar 1999 und Nr. 57 vom 4. Januar 2000) werden die Beiträge ab 4. Januar 2000 um 5 % gekürzt.

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, wird voraussichtlich ebenfalls einen Beitrag sprechen.

2. Beschluss

- 2.1 Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn, Hauptgasse 75, Solothurn, wird an die Renovation der Fassade Mittelteil Nord und Eingangsportale Westfassade und an die

Sanierung des Flachdaches Mittelteil Nord und Süd sowie der Turmterrasse bei der St. Ursenkathedrale in Solothurn ein Beitrag von **maximal Fr. 25'565.--** zulasten KA 365000/A 20483 (Anteil Lotterie-Fonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2006** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. Mai 2009 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszusahlen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Dokumentation der Arbeiten gemäss Merkblatt des Bundesamtes für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, vom 10. März 2003 abzuliefern.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (5) Br

Kant. Finanzkontrolle

Steueramt, Werkhofstrasse 29 c

Römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn, Hauptgasse 75, 4500 Solothurn

Flury und Rudolf Architekten AG, Unt. Steingrubenstrasse 19, 4502 Solothurn

Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern